

FASSUNG GEMÄSS BESCHLUSS DURCH DEN 17. ÖGB-BUNDESKONGRESS, 30. JUNI BIS 2. JULI 2009  
UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DURCH DEN ÖGB-BUNDESVORSTAND 4. DEZEMBER 2007



DEIN PARTNER IN DER ARBEITSWELT. **ÖGB**

STARK >>>>

>>>> SOZIAL >>>> GERECHT

DEIN PARTNER IN DER ARBEITSWELT. **ÖGB**

**GESCHÄFTSORDNUNG**

**DES ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES**

STARK >>>> SOZIAL

IMPRESSUM

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien.

Tel.: 01/534 44, Fax: DW 204. E-Mail: oegb@oegb.at. ZVR-Nummer: 576439352.

Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH, 1230 Wien, Altmannsdorfer Straße 154–156.

Foto © Paul Sturm, ÖGB-Verlag, fotolia

Konzeption und Gestaltung © Natalie Nowakowski, ÖGB-Verlag

Layout und Grafik © Dietmar Kreutzberger, ÖGB-Verlag

**STARK** >>>>>

**STARK** >>>>>

>>>>> **SOZIAL**

>>>>> **GERECHT**



**DEIN PARTNER IN DER ARBEITSWELT.**

**ÖGB**

Военному Команданту в Вене

Касается: Выход разрешен на реинтеграцию всеобщего профсоюзного союза Австрии.

Акционный Комитет, который работает на создание

« Австрийского всеобщего профсоюзного союза »

в г. Вене в Вендорферштрассе 7, против Дома молодежи гитлеровской реинтеграции

Вена 27 апреля 1945

Итого сано 3.  
 Временный  
 30.4.45  
 [Signature]

Joh. Böhmer  
 Friedrich  
 [Signature]  
 Franz Paul  
 Joh. Langhals

„Der Gewerkschaftsbund ist registriert“  
 (Gründungsbewilligung der Militärkommandantur vom 30. April 1945)

# LEITBILD DES ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

1. Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) ist eine Bewegung, die den Mitgliedern verpflichtet ist. Die Mitglieder, die FunktionärInnen und Vertrauensleute sind die Kraft des ÖGB. Der ÖGB will alle unselbstständig Erwerbstätigen, die in Ausbildung Befindlichen, die Arbeitslosen und die aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedenen für eine Mitgliedschaft gewinnen.
2. Der ÖGB ist eine unabhängige Gewerkschaftsbewegung und offen für alle, die sich mit den Statuten des ÖGB identifizieren können. Der Überparteilichkeit des ÖGB kommt eine besondere Bedeutung zu, um allen Menschen den Zugang zum ÖGB zu öffnen und die Politik des ÖGB mitzugestalten.
3. Der ÖGB will durch Kooperation und Konzentration der Kräfte in wenigen Bereichen eine Neuorganisation schaffen, die für alle Mitglieder gleichwertige Leistungen, optimale Betreuung und eine Verbesserung der Durchsetzungsfähigkeit und Aktionsfähigkeit des ÖGB und seiner Gewerkschaften bedeutet.
4. Der ÖGB will eine Neugestaltung der betrieblichen Interessenvertretung auf allen Ebenen – national, multinational, auf Konzernebene – die sich betrieblichen Notwendigkeiten rasch anpassen kann und die echte Mitwirkungsrechte besitzt. Er arbeitet in der internationalen Gewerkschaftsbewegung aktiv mit und fördert soziale Gerechtigkeit für alle Menschen in der Welt.
5. Der ÖGB fördert die Zusammenarbeit zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Interessenvertretung und verbessert alle Möglichkeiten, die BetriebsrätInnen, JugendvertrauensrätInnen und PersonalvertreterInnen „Gewerkschaft im Betrieb“ sein lässt.
6. Mensch und Arbeit stehen im Mittelpunkt der Aktivitäten des ÖGB. Der ÖGB will Arbeit, durch die der Mensch seine Existenz sichern, Wohlstand erwerben und in Eigenverantwortung zur Sicherung des Gemeinwesens beitragen kann. Der ÖGB will eine neue Arbeitsgesellschaft in einem sozialen Staat und in einem gemeinsamen Europa.
7. Der ÖGB ist ein Bestandteil der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zum Schutz der ArbeitnehmerInnen und zur Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten. Er ist aber auch Kampforganisation für die Rechte der unselbstständig Erwerbstätigen, der in Ausbildung Befindlichen, der Arbeitslosen und der aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedenen.
8. Der ÖGB will im Rahmen einer lebendigen Demokratie eine solidarische Gesellschaft, in der der Mitbestimmung und Mitverantwortung breiter Raum gelassen wird, und bekennt sich daher zum erfolgreichen System der gesetzlichen Interessenvertretung und zur Selbstverwaltung in einer staatlichen Sozialversicherung.
9. Der ÖGB will eine soziale Marktwirtschaft, in der der Staat als politisch regulierende Kraft auftritt. Durch moderne Kollektivverträge sichert der ÖGB im Rahmen der Sozialpartnerschaft die Einkommen und die Rechte der ArbeitnehmerInnen.
10. Der ÖGB will eine pluralistische Gesellschaft, in der die ArbeitnehmerInnen einen besonderen Stellenwert haben, in der Friede, soziale Gerechtigkeit sowie Chancengerechtigkeit und Gleichbehandlung der Geschlechter herrschen und in der der Sorge um eine gesunde Umwelt großes Augenmerk geschenkt wird.

# LEITSÄTZE DES ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

## DIE FÜNF LEITSÄTZE GEWERKSCHAFTLICHEN AGIERENS:

1. Wir GewerkschafterInnen sind politisch denkende und überparteilich handelnde Menschen. Wir sind beispielgebend und zeigen auch durch Aktivismus eine soziale, die Gleichstellung der Frauen fördernde sowie multikulturelle Haltung. Wir vertreten in Wort und Tat konsequent die Mitgliederinteressen.
2. Unsere Organisation ist flexibel und unbürokratisch sowie sparsam, effizient und transparent in allen finanziellen Angelegenheiten mit einer wirksamen Kontrolle.
3. Wir entwickeln die innerorganisatorische Demokratie ständig weiter. Um der Vielfalt der Interessen der Menschen in unserer Organisation Rechnung zu tragen, fördern wir eine offene und ehrliche Diskussion und Kommunikation. Wir haben den Auftrag, in allen Gremien alles zu hinterfragen.
4. Um eine umfassende Transparenz zu gewährleisten, präsentieren sich vor einer Wahl alle KandidatInnen und stellen sich einer Diskussion. Alle Bestellungen von MitarbeiterInnen und FunktionärInnen erfolgen nach einem transparenten Auswahlverfahren.
5. Der ÖGB richtet sich in seinem wirtschaftlichen Handeln, in der Auftragsvergabe, im Führen eigener Betriebe und in der eigenen Organisation nach ethischen, ökologischen und sozialen Kriterien.

STARK >>>> SOZIAL  
>>>> GERECHT

## GESCHÄFTSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

<b>I.</b>	<b>GESCHÄFTSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES</b>	
	§ 1 AUFGABEN DES ÖGB UND DER IHM ANGEHÖRENDE GEWERKSCHAFTEN	30
	§ 2 VORGABEN FÜR DIE GEWERKSCHAFTSTÄTIGKEIT	30
	§ 3 RÜCKSICHTNAHME DER GEWERKSCHAFTEN AUF ALLGEMEINE GEWERKSCHAFTLICHE INTERESSEN	30
	§ 4 AUFGABEN DER GEWERKSCHAFTEN	30
	§ 5 BESONDERE AUFGABEN DER GEWERKSCHAFTEN	31
	§ 6 BESONDERE AUFGABEN DER ZENTRALEN ORGANE DES ÖGB	32
	§ 7 VERWALTUNG DER BEITRAGS- UND VERMÖGENSEINNAHMEN UND VERMÖGENSWERTE	32
	§ 8 RECHNUNGS-, ABSCHLUSSPRÜFER UND INTERNE REVISION	34
	§ 9 AUFGABENDELEGIERUNG INNERHALB DER GEWERKSCHAFTEN	34
	§ 10 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN	35
	§ 11 KOMPETENZZENTREN / BETRIEBSRÄTINNENNENETZWERKE	35
	§ 12 THEMEN- UND FUNKTIONSFÖREN	37
	§ 13 FRAKTIONEN	37
	§ 13A AUFGABEN UND PFLICHTEN DER FRAKTIONEN	37
	§ 13B ANERKENNUNG ALS FRAKTION	38
	§ 13C ANERKENNUNGSKRITERIEN	38
	§ 13D PERSÖNLICHE KRITERIEN ZUR WAHL ODER KOOPTIERUNG IN DEN BUNDESVORSTAND, IN DEN LANDESVORSTAND, IN DEN REGIONALVORSTAND, IN DEN BEZIRKSAUSSCHUSS ODER IN GEWERKSCHAFTSGREMIEN	38
	§ 13E FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DER AUFGABEN DER ANERKANNTEN BUNDESFRAKTION	39
	§ 14 ORGANISATION DER GEWERKSCHAFTEN	39
	§ 15 GEWERKSCHAFTSTAG UND GLIEDERUNG DER GEWERKSCHAFTEN	39
	§ 16 VERTRETUNG DER GEWERKSCHAFTEN NACH AUSSEN	39
	§ 17 BESCHÄFTIGTE DER GEWERKSCHAFTEN	39
	§ 18 MITGLIEDSCHAFT	39

§ 19	ZUORDNUNG DER MITGLIEDER ZU GEWERKSCHAFTEN	40
§ 20	WECHSEL DER MITGLIEDSCHAFT	40
§ 21	MITGLIEDSCHAFT BEI AUSLÄNDISCHEN GEWERKSCHAFTEN	40
<b>II.</b>	<b>GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESORGANISATIONEN</b>	
§ 22	LANDESGESCHÄFTSLEITUNGEN	41
§ 23	FRAUENANTEIL DER GREMIEN IN DEN LANDESORGANISATIONEN	41
§ 24	LANDESKONFERENZ	41
§ 24A	ZUSAMMENSETZUNG DER LANDESKONFERENZ	41
§ 24B	AUFGABEN DER LANDESKONFERENZ	41
§ 24C	ABWICKLUNG DER LANDESKONFERENZ	42
§ 24D	BESCHLÜSSE DER LANDESKONFERENZ	42
§ 25.	LANDESVORSTAND	42
§ 25A	ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESVORSTANDES	42
§ 25B	AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES	43
§ 25C	ABWICKLUNG DER SITZUNGEN DES LANDESVORSTANDES	43
§ 25D	BESCHLÜSSE DES LANDESVORSTANDES	44
§ 26	PRÄSIDIUM	44
§ 26A	ZUSAMMENSETZUNG	44
§ 26B	AUFGABEN	44
§ 27	AUFBRINGUNG DER MITTEL	44
§ 28	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN GEWERKSCHAFTEN	44
§ 29	KONTROLLAUSSCHUSS	45
§ 29A	ZUSAMMENSETZUNG	45
§ 29B	AUFGABEN	45
§ 29C	ABWICKLUNG DER SITZUNGEN	45
<b>III.</b>	<b>GESCHÄFTSORDNUNG DER REGIONALORGANISATIONEN</b>	
§ 30	FRAUENANTEIL DER GREMIEN IN DEN REGIONEN	46
§ 31	REGIONALSEKRETARIATE	46
§ 32	REGIONALKONFERENZ	46

§ 32A ZUSAMMENSETZUNG DER REGIONALKONFERENZ	46
§ 32B AUFGABEN DER REGIONALKONFERENZ	46
§ 32C ABWICKLUNG DER REGIONALKONFERENZ	46
§ 32D BESCHLÜSSE DER REGIONALKONFERENZ	47
§ 33 REGIONALVORSTAND	47
§ 33A ZUSAMMENSETZUNG DES REGIONALVORSTANDES	47
§ 33B AUFGABEN DES REGIONALVORSTANDES	47
§ 33C ABWICKLUNG DER SITZUNGEN DES REGIONALVORSTANDES	48
§ 33D BESCHLÜSSE DES REGIONALVORSTANDES	48
§ 34 PRÄSIDIUM DES REGIONALVORSTANDES	48
§ 34A ZUSAMMENSETZUNG	48
§ 34B AUFGABEN	49
§ 35 AUFBRINGUNG DER MITTEL	49
§ 36 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN GEWERKSCHAFTEN	49
§ 37 KONTROLLAUSSCHUSS	49
§ 37A ZUSAMMENSETZUNG	49
§ 37B AUFGABEN	49
 ADRESSEN	 50





# **GESCHÄFTSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES**

# I. GESCHÄFTSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

## § 1 AUFGABEN DES ÖGB UND DER IHM ANGEHÖRENDE GEWERKSCHAFTEN

Die Aufgaben des ÖGB und seiner Gewerkschaften sind im § 3 der Statuten des ÖGB beschrieben.

## § 2 VORGABEN FÜR DIE GEWERKSCHAFTSTÄTIGKEIT

Die Gewerkschaften üben ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien des ÖGB aus.

Jede Gewerkschaft hat die Verpflichtung, den vom ÖGB angestrebten Zweck und die ihm zukommenden Aufgaben im Rahmen ihres sachlichen Wirkungskreises zu erfüllen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

## § 3 RÜCKSICHTNAHME DER GEWERKSCHAFTEN AUF ALLGEMEINE GEWERKSCHAFTLICHE INTERESSEN

(1) Die Gewerkschaften haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises hinausgehen bzw. auch den Wirkungsbereich anderer Gewerkschaften berühren, sind wie folgt zu behandeln:

1. die von den Angelegenheiten betroffenen Gewerkschaften haben auf ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen hinzuwirken;

2. kommt es zu keiner Lösung im Sinne der Z 1, sind diese Angelegenheiten im Einvernehmen mit den zentralen Organen des ÖGB (Bundesvorstand, Vorstand, Geschäftsleitung, Kontrollkommission, Landesvorstände des ÖGB) durchzuführen bzw. an diese abzutreten.

## § 4 AUFGABEN DER GEWERKSCHAFTEN

Den einzelnen Gewerkschaften obliegen unter Beachtung der Verpflichtungen gemäß § 3 für ihren sachlichen Wirkungskreis folgende Aufgaben:

1. gewerkschaftliche Aktionen zur Herbeiführung günstiger Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen; die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten; die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung; die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den ArbeitgeberInnen oder ihren Vertretungen; Mindestlohntarife und die Erklärung von Kollektivverträgen zu Satzungen beantragen; sowie die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis. Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten; die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen abzuleiten;

STARK >>>>

>>>> SOZIAL >>>> GERECHT

DEIN PARTNER IN DER ARBEITSWELT.

ÖGB

- die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der EU, Ämter oder Behörden;
- die Förderung einer wahren Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch Einfluss der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräte sowie anderer von den ArbeitnehmerInnen in den Betrieben gewählten Organe (z. B. Behindertenvertrauensperson) auf die Führung der Betriebe und wirtschaftlichen Institutionen, insbesondere durch Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräte sowie der anderen von den ArbeitnehmerInnen gewählten Organe in den Betrieben, Unternehmen und Konzernen, auch über die Staatsgrenzen hinweg;
2. die Wahrung, Verbesserung und der Ausbau des gesamten ArbeitnehmerInnenschutzes;
  3. die Herausgabe von Publikationen, Plakaten und Druckschriften fachlicher Art, ferner Veröffentlichungen von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem oder arbeitsrechtlichem Gebiet; Herausgabe von Filmen und anderen elektronischen Medien;
  4. die Schaffung von Bildungseinrichtungen, Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten, die im Interesse des beruflichen Nachwuchses liegen; Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale, arbeitsrechtliche und andere Themen; Unterstützung der Teilnahme von Mitgliedern an EU-Aus- und Weiterbildungsprogrammen; Errichtung von Bibliotheken (Betriebsbibliotheken) bzw. Mediatheken; Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungshäusern;
  5. die Schulung der Vertrauenspersonen und Mitglieder von Betriebsräten, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräten sowie FunktionärInnen jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist; Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch KollegInnen mit Familienpflichten daran teilnehmen können; die Ausbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten, wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen;
  6. Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, insbesondere durch Schaffung und Führung der hierzu notwendigen

Einrichtungen und von Erholungsheimen für Mitglieder und deren Angehörige und Durchführung von Freizeitveranstaltungen;

7. die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder der Zugehörigkeit zum ÖGB entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitglieds betreffenden Streitfällen und die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor den Gerichten oder Behörden entsprechend einem vom Bundesvorstand zu beschließenden Rechtsschutzregulativ;
8. die Unterstützung der Mitglieder im Falle einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit sowie in anderen Fällen aufgrund der Unterstützungsordnung des ÖGB (bzw. der jeweils zuständigen Gewerkschaft) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne Rechtsanspruch;
9. die Pflege der Beziehungen zu den internationalen Berufssekretariaten und den einzelnen Gewerkschaften der anderen Staaten.

## § 5 BESONDERE AUFGABEN DER GEWERKSCHAFTEN

In Durchführung der im § 4 genannten Aufgaben obliegt den Gewerkschaften vor allem:

- (1) die Werbung von neuen Mitgliedern und die Durchführung von Werbeaktionen innerhalb des sachlichen Wirkungsbereiches der Gewerkschaft;
- (2) die Entscheidung über die Aufnahme und die Durchführung der Aufnahme neuer Mitglieder;
- (3) die Mitwirkung bei der Führung der Mitgliederverzeichnisse. Es ist dabei unter Zuhilfenahme der elektronischen Datenverarbeitung zu gewährleisten, dass die Mitgliederdaten unter Beachtung des Datenschutzes von allen Teilbereichen des ÖGB eingesehen und funktionell bearbeitet werden können. Die Bearbeitung von funktionsbezogenen Daten ist mit den zuständigen Gewerkschaften abzustimmen;
- (4) die Einhebung der Mitgliedsbeiträge für den ÖGB und die Abfuhr der Beiträge an die Zentrale des ÖGB unter Einhaltung des vom Bundesvorstand des ÖGB jeweils festgesetzten Aufteilungsschlüssels;
- (5) die Einhebung der vom Bundesvorstand des ÖGB genehmigten Zusatzbeiträge;
- (6) die selbstständige Verwaltung der anteilmäßig auf sie entfallenden Beitrags- und Vermögenseinnahmen sowie Vermögenswerte nach den allgemeinen Richtlinien des Vereinsrechtes, den vom Bundesvorstand des ÖGB beschlossenen Grundsätzen (§ 10b Abs. 2 Z 23 Statuten des ÖGB) und den Bestimmungen des § 7. Die Gewerkschaften und die zentralen Organisationsbereiche des ÖGB haben die Verpflichtung, die Verwaltung des ihnen anvertrauten

STARK &gt;&gt;&gt;&gt;

&gt;&gt;&gt;&gt; SOZIAL &gt;&gt;&gt;&gt; GERECHT

DEIN PARTNER IN DER ARBEITSWELT.

ÖGB

Vermögens nach den Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Statutentreue vorzunehmen. Verwaltungsabläufe sind ständig auf ihre Mitgliederfreundlichkeit zu prüfen und bei dessen Gewährleistung, durch gemeinsame Einrichtungen zu optimieren, wobei auf die Eigenständigkeit der Gewerkschaften Bedacht zu nehmen ist. Die Gewerkschaften sind berechtigt Rücklagen zu bilden;

(7) der Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen in Betracht kommenden Institutionen in Fragen der gewerkschaftszugehörigen Berufsgruppen;

(8) die Mitwirkung bei der Errichtung und die Koordinierung der Tätigkeit der nach § 58 des Arbeiterkammergesetzes zu bildenden Fachausschüsse;

(9) die Mitarbeit an den Betriebsrats-(Vertrauenspersonen-, Personalvertretungs-, Jugendvertrauensrats-)Wahlen und der Betriebsrats-(Vertrauenspersonen-, Personalvertretungs-, Jugendvertrauensrats-)Arbeit, deren Vorbereitung und die organisatorische Zusammenfassung der Mitglieder von Betriebsräten und Personalvertretungen sowie der Vertrauenspersonen.

## § 6 BESONDERE AUFGABEN DER ZENTRALEN ORGANE DES ÖGB

(1) Die zentralen Organe des ÖGB, die Referate der Zentrale des ÖGB, wie auch die zentralen Organisationseinheiten auf Landes- und Regionalebene haben folgende Aufgaben unter Beachtung von Weisungen des Vorstandes und der Geschäftsleitung des ÖGB zu erfüllen:

1. Bearbeitung von Themen mit grundsätzlicher gewerkschaftspolitischer Bedeutung. Das sind insbesondere die Themen Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Bildungspolitik, Gesundheitspolitik sowie Europa- und Internationale Politik.

In diesen Themenbereichen sind vor allem Fakten aufzuarbeiten, gewerkschaftsübergreifende Positionen zu erarbeiten, Forderungen und Stellungnahmen gegenüber den gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften

zu erstellen und auch den Gewerkschaften Informationen und Fachwissen, wie auch ExpertInnen zur Verfügung zu stellen.

2. Zentrale Abwicklung gewerkschaftsübergreifender Verwaltungsaufgaben. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in den Bereichen Mitgliederevidenz, Vermögensverwaltung und Buchhaltung, Personalverwaltung, Beteiligungs- und Liegenschaftsverwaltung, Internes Recht, Beschaffungswesen und Informationstechnologie.
3. Koordination und Umsetzung von Aufgaben in den Bereichen Bildung, Freizeit, Kultur, Organisation und Koordination, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, wie auch im Bereich der Internationalen Kontakte.

(2) Die konkrete Zuteilung von Aufgaben des Abs. 1 auf die Landes- und Regionalorganisationen erfolgt in den Abschnitten II. und III. und durch die Geschäftsleitung des ÖGB.

## § 7 VERWALTUNG DER BEITRAGS- UND VERMÖGENS- EINNAHMEN UND VERMÖGENSWERTE

Über § 5 und § 6 hinaus sind folgende Grundsätze zu beachten:

(1) Personalwesen

1. Die Gewerkschaften können im Falle der Übertragung des Rechtes auf die Beschlussfassung durch den Vorstand (§ 11b Abs. 6 der Statuten des ÖGB) nach Maßgabe ihrer Budgetmittel und ohne Gefährdung der an den ÖGB abzuführenden Beiträge die Anstellung von ArbeitnehmerInnen und außerordentliche Zuwendungen an ArbeitnehmerInnen beschließen. In diesem Falle erfolgen Anstellungen und außerordentliche Zuwendungen ohne Beschluss des Vorstandes, jedoch unter Beachtung des § 22 Abs. 2 bis 4 der Statuten des ÖGB.

2. Anstellungen erfolgen nach den in der Arbeits- und Bezugsordnung des ÖGB geltenden Grundsätzen. Die Gewerkschaften haben beabsichtigte Anstellungen der

Geschäftsleitung des ÖGB mitzuteilen und rechtzeitig in der Jobbörse des ÖGB auszuschreiben.

3. Die Standesführung der ArbeitnehmerInnen erfolgt in der Geschäftsleitung des ÖGB. Zuwendungen aller Art an ArbeitnehmerInnen erfolgen ausschließlich über die Personalverrechnung des ÖGB.
4. Die Geschäftsleitung hat auf gleichartige Behandlung aller ArbeitnehmerInnen des ÖGB zu achten und die Gewerkschaften auf das Entstehen von Ungleichheiten aufmerksam zu machen.
5. Der Geschäftsleitung des ÖGB sind auch alle im Gewerkschaftsbereich bestehenden Betriebsvereinbarungen und faktischen Betriebsübungen mitzuteilen bzw. zu übermitteln. Die Geschäftsleitung des ÖGB ihrerseits ist verpflichtet, alle geltenden Rechtsgrundlagen sowie die Personaldaten der in den jeweiligen Gewerkschaften beschäftigten ArbeitnehmerInnen der/dem Personalverantwortlichen der jeweiligen Gewerkschaft zu übermitteln.
6. Das für das Personal zuständige Mitglied der Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Vorstand Bericht über Anstellungen, außerordentliche Zuwendungen, Betriebsvereinbarungen und Betriebsübungen zu erstatten, wenn dadurch finanzielle Auswirkungen auf andere Organisationsbereiche des ÖGB zu erwarten sind.

#### (2) Mitgliedsbeiträge

1. Der Aufteilungsschlüssel (§ 5 Z 4) wird vom Bundesvorstand jährlich nach Genehmigung der Bilanz für das vorangegangene Jahr für das laufende Jahr beschlossen.
2. Die an die Zentrale des ÖGB abzuführenden Beiträge sind in zwölf gleichen Monatsraten jeweils bis 17. eines Monats abzuführen.
3. Die Feststellung von Guthaben und Schuld für die im laufenden Jahr vor der Beschlussfassung liegenden Monate erfolgt durch die Geschäftsleitung des ÖGB innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung und ist innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung des Aufteilungsschlüssels auszugleichen. Bei Zahlungsverzug sind kontokorrente Verzugszinsen zu verrechnen.

#### (3) Berichtswesen

Die Gewerkschaften übermitteln der Geschäftsleitung des ÖGB Quartalsberichte und Vorschauen auf die Ein- und Ausgabenentwicklung im laufenden Jahr jeweils mit dem Ablauf des auf die Berichtsphase folgenden Quartals. Die Geschäftsleitung des ÖGB hat die Quartalsberichte und Vorschauen für denselben Zeitraum für ihren Verantwortungsbereich zu erstellen und bei der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes des ÖGB eine Zusammenfassung der Berichte vorzulegen. Der Bericht über den Jahreserfolg in Form der Aufwandsrechnung und der Vermögensbilanz ist bis zum 30. 4.

des folgenden Jahres zu übermitteln. Die Zusammenfassung aller Einzelberichte ist von der Geschäftsleitung des ÖGB dem Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, dass der Vorstand diese dem Bundesvorstand bis spätestens 30. September des auf den Bilanzabschluss folgenden Jahres zur Beschlussfassung vorlegen kann.

#### (4) Planung

Der Vorstand erstellt auf Vorschlag des Finanz- und Verwaltungsausschusses des ÖGB mehrjährige Finanzpläne. Soweit damit mehrjährige Aufteilungsschlüssel (§ 5 Z 4) verbunden sind, ist ein Beschluss des Bundesvorstandes notwendig.

#### (5) Koordination / Der Finanz- und Verwaltungsausschuss

##### 1. Zusammensetzung:

Das für die Finanzen zuständige Mitglied der Geschäftsleitung bildet mit den für die Finanzen verantwortlichen Personen der Gewerkschaften einen Finanz- und Verwaltungsausschuss.

Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission (im Verhinderungsfall ein Mitglied der Kontrollkommission) kann an den Sitzungen des Finanz- und Verwaltungsausschusses teilnehmen.

##### 2. Aufgaben:

Er zeichnet für die notwendige Übereinstimmung der Konten und Bewertungen und die technische Abwicklung verantwortlich.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss überwacht die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben dieser Geschäftsordnungsbestimmungen und der Finanzpläne nach Abs. 4. Überdies obliegt ihm die Vorberatung der Berichte an den Vorstand und den Bundesvorstand. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss kann beschließen, dem Vorstand Zusatz- oder Sonderberichte vorzulegen.



FOTO: S. HOFSCHLAEGER/PIXELIO.DE



# STARK

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist für die Beobachtung und die laufende Anpassung der Verwaltung des gesamten ÖGB zuständig.

Er erstellt Vorschläge für mehrjährige Finanzpläne an den Vorstand.

### 3. Ablauf und Beschlussfassung:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss wird vom finanzverantwortlichen Mitglied der Geschäftsleitung einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 8 RECHNUNGS-, ABSCHLUSSPRÜFER UND INTERNE REVISION

(1) Die Gewerkschaften können für ihren Bereich eigene Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer bestellen (§§ 20 ff Vereinsgesetz).

(2) Der Prüfungsbereich des gemäß § 8b Z 2 der Statuten des ÖGB vom Bundeskongress bzw. vom Bundesvorstand (§ 10b Abs. 2 Z 25 der Statuten des ÖGB) bestellten Abschlussprüfers gemäß § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 erstreckt sich auf den gesamten ÖGB und dessen Gliederungen. Die von den Gewerkschaften bestellten Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer müssen sich verpflichten, dem Abschlussprüfer des ÖGB alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, Bestätigungsvermerke für den Bereich der Gewerkschaftsbilanz auszustellen und die Prüfung nach seinen Vorgaben durchzuführen.

(3) Die Gewerkschaften können eigene interne Revisionen einrichten. Sie haben wie die Interne Revision des ÖGB unabhängig von den gewählten Kontrollorganen, jedoch in enger Zusammenarbeit mit diesen, die internen Verwaltungsabläufe sowie die Finanzgebarung zu prüfen und

die Leitungsorgane auf aufwändige Verwaltungsabläufe, Fehlverhalten und Misstände aufmerksam zu machen. Der Wirkungsbereich der Internen Revision des ÖGB erstreckt sich auf Gewerkschaften, die keine eigene interne Revision eingerichtet haben. Die internen Revisionen sind angehalten, in regelmäßigen Zusammenkünften die von ihnen erkannten Problemstellungen zu erörtern und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

## § 9 AUFGABENDELEGIERUNG INNERHALB DER GEWERKSCHAFTEN

Zusammenarbeit zwischen den zentralen Organen des ÖGB mit den Gewerkschaften:

(1) Die im § 5 angeführten Aufgaben können vom Vorstand oder Präsidium der Gewerkschaft ganz oder teilweise an Untergliederungen der Gewerkschaft abgetreten werden, wobei die Untergliederungen als Organe der Gewerkschaft im Namen der Gewerkschaft handeln.

Kollektivverträge, selbst wenn es sich um solche mit beschränktem örtlichem oder sachlichem Geltungsbereich handelt, können nur von der Gewerkschaft selbst mit Rechtswirksamkeit abgeschlossen werden.

(2) Alle beabsichtigten Streiks und drohenden Aussperrungen sind so rechtzeitig dem Vorstand des ÖGB zur Kenntnis zu bringen, dass dieser in der Lage ist, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen (§10b Abs. 2 Z 3 der Statuten des ÖGB). Streiks können nur über Beschluss der Vorstände der zuständigen Gewerkschaften ausgerufen werden.

(3) Die regionalen Organisationseinheiten der Gewerkschaften sind in Durchführung des § 10b Abs. 2 Z 3 der Statuten des ÖGB verpflichtet, über Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen und sonstige wichtige gewerkschaft-

# SOZIAL

# GERECHT

liche Ereignisse umgehend an den jeweiligen Landesvorstand des ÖGB zu berichten.

#### (4) Zentraler Koordinationsausschuss

##### 1. Zusammensetzung:

Die Geschäftsleitung des ÖGB bildet mit den Leitenden SekretärInnen der Gewerkschaften (z. B. ZentralsekretärInnen, BundesgeschäftsführerInnen) einen Zentralen Koordinationsausschuss.

Behandelt der Zentrale Koordinationsausschuss Themen, welche auch die Tätigkeiten der Landesvorstände des ÖGB betreffen, sind die LandessekretärInnen mit beratender Stimme beizuziehen.

##### 2. Aufgaben:

Die Umsetzung der vom Bundesvorstand und dem Vorstand des ÖGB gefassten Beschlüsse obliegt der Geschäftsleitung des ÖGB. Der zentrale Koordinationsausschuss koordiniert die damit verbundenen gemeinsamen Aufgabenstellungen.

Der Vorstand des ÖGB kann dem Zentralen Koordinationsausschuss überdies vorbereitende und überwachende Aufgaben zu bestimmten Themenstellungen übertragen und Berichte einfordern.

##### 3. Ablauf und Beschlussfassung:

Der Zentrale Koordinationsausschuss wird vom für Organisation zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung einberufen. Er/sie führt den Vorsitz im Zentralen Koordinationsausschuss.

Der Zentrale Koordinationsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 10 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

(1) Zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben können für besondere Berufsgruppen, deren Berufsangehörige auf zwei oder mehrere Gewerkschaften verteilt sind, über Beschluss des Bundesvorstandes Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.

(2) Die Geschäfte einer Arbeitsgemeinschaft sind von den beteiligten Gewerkschaften gemeinsam zu führen und finanziell zu tragen. Für jede Arbeitsgemeinschaft ist ein Beirat einzusetzen, der aus der gleichen Anzahl von VertreterInnen der beteiligten Gewerkschaften besteht.

## § 11 KOMPETENZZENTREN / BETRIEBSRÄTINNENNETZWERKE

(1) Definition und Aufgaben:

1. Kompetenzzentren sollen im Bund und in den Ländern gewerkschaftsübergreifend Mitgliedern von betrieblichen Vertretungsorganen der ArbeitnehmerInnenenschaft (Betriebsrat, Personalvertretung, ...) die Möglichkeit geben, am Prozess der gewerkschaftlichen Meinungsbildung aktiv teilzunehmen und deren Wissen, Erfahrungen und Erkenntnisse einzubringen.
2. Das Thema eines Kompetenzzentrums hat sowohl gewerkschaftspolitische, als auch jeweils bundes- oder landesspezifische Bedeutung aufzuweisen.
3. In Kompetenzzentren sollen InteressentInnen vor allem
  - als ExpertInnen und BeraterInnen für gewerkschaftliche Themen tätig sein,
  - Entwicklungen in den Betrieben als Grundlage für neue gewerkschaftliche Positionierungen verwenden,
  - bei gewerkschaftspolitischen Studien und Projekten mitarbeiten,

- bei Kongressen, Symposien und anderen gewerkschaftlichen Veranstaltungen als ExpertInnen mitwirken,
- den ÖGB und seine Gewerkschaften bei der Grundlagenarbeit unterstützen,
- gewerkschaftliche Positionen und Konzepte auf deren Praxistauglichkeit prüfen und mit den eigenen Erfahrungswerten abgleichen.

(2) Einsetzung von Kompetenzzentren:

1. Kompetenzzentren werden auf Beschluss des Bundes- oder des Landesvorstandes errichtet.
2. Der Bundes- oder Landesvorstand hat die Errichtung eines Kompetenzzentrums zu beschließen, wenn ein begründeter Antrag auf Errichtung eines Kompetenzzentrums zu einem Thema beim Bundes- oder Landesvorstand einlangt und dieser Antrag von VertreterInnen von mindestens drei Gewerkschaften gezeichnet ist.  
Antragsberechtigt sind Mitglieder von betrieblichen Vertretungsorganen der ArbeitnehmerInnenschaft (Betriebsrat, Personalvertretung, ...).
3. Anträge können trotz der erforderlichen Anzahl von AntragstellerInnen begründet abgelehnt werden,
  - wenn die restlichen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, oder
  - wenn sich binnen vier Wochen ab Veröffentlichung der Antragstellung nicht genügend InteressentInnen zur Teilnahme angemeldet haben, oder
  - wenn die voraussichtlich erforderlichen Mitteln nicht in Relation zum voraussichtlichen Erfolg stehen.
4. Der errichtende Beschluss hat das Thema, die voraussichtliche Dauer und die voraussichtlichen Kosten des Kompetenzzentrums zu beinhalten.
5. Über die Beschlussfassung nach einem Antrag auf Errichtung eines Kompetenzzentrums sind die Antragsteller umgehend nach Beschlussfassung begründet zu informieren.

(3) Koordination und Controlling von Kompetenzzentren:

1. Auf Bundesebene obliegt die Koordination und das Controlling von Kompetenzzentren dem für Organisation zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung.
2. Auf Landesebene obliegt die Koordination und das Controlling von Kompetenzzentren dem/der LandessekretärIn.

(4) Information über Kompetenzzentren:

1. Anträge auf Errichtung, Beschlüsse über die Errichtung von Kompetenzzentren, Hinweise über die Möglichkeiten der Teilnahme und die Ergebnisse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
2. Die LandessekretärInnen haben über alle Kompetenzzentren im Land laufend an das für Organisation zu-

ständige Mitglied der Geschäftsleitung des ÖGB zu berichten.

3. Der Bundesvorstand und die Landesvorstände sind laufend von den koordinierenden SekretärInnen über den Stand der Kompetenzzentren auf der jeweiligen Ebene zu informieren.

(5) Teilnahme an Kompetenzzentren:

1. Zur Teilnahme an Kompetenzzentren sind Mitglieder von betrieblichen Vertretungsorganen der ArbeitnehmerInnen (Betriebsräten, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräten und Behindertenvertrauenspersonen) berechtigt.
2. InteressentInnen haben sich zur Teilnahme an einem Kompetenzzentrum anzumelden und eintragen zu lassen.

(6) Vertretung der Kompetenzzentren in den Vorständen:

1. Die koordinierenden SekretärInnen haben mit den AntragstellerInnen einen Vorschlag für Wahlen eines/r Vertreters/in des jeweiligen Kompetenzzentrums zu erstellen.
2. Dieser Vorschlag ist dem Bundesvorstand des ÖGB bzw. dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die InteressentInnen wählen für die Dauer des Kompetenzzentrums einen/eine VertreterIn mit Stimmrecht in den Vorstand der jeweiligen Ebene (Bundesvorstand, Landesvorstand).





4. Bei der Präsentation von Endberichten im Bundesvorstand bzw. Landesvorstand können bis zu drei VertreterInnen eines Kompetenzzentrums anwesend sein.

#### (7) Beendigung von Kompetenzzentren:

Kompetenzzentren enden

1. durch Ablauf der beschlossenen Dauer;
2. durch Beschluss des Bundesvorstandes bzw. Landesvorstandes auf Antrag des/r Vertreters/in vor Ablauf der beschlossenen Dauer;
3. durch Beschluss des Bundesvorstandes bzw. Landesvorstandes wegen Nichterreichbarkeit der Ziele von Kompetenzzentren.

Darunter ist auch eine zu geringe Anzahl an InteressentInnen zu verstehen. Kompetenzzentren ab 100 regelmäßig teilnehmenden InteressentInnen haben eine ausreichende Anzahl an InteressentInnen.

## § 12 THEMEN- UND FUNKTIONSFOREN

### (1) Themenforen

1. Themenforen sind zeitlich begrenzt bestehende Plattformen auf Bundes-, Landes- oder Regionalebene für Mitglieder, innerhalb derer die InteressentInnen die Möglichkeit haben, sich zu gewerkschaftsrelevanten Themen auszutauschen.

2. § 11 Abs. 2 bis 7 sind sinngemäß auf Themenforen anzuwenden, wobei 20 regelmäßig teilnehmende InteressentInnen ausreichend sind. Die Koordination und das Controlling erfolgen ehrenamtlich.

### (2) Funktionsforen

1. Funktionsforen sind Plattformen auf Bundes-, Landes- oder Regionalebene von Gruppen von Mitgliedern mit denselben spezifischen Aufgaben und Interessen (Beispiele: PersonalvertreterInnen in der Hoheitsverwaltung, BetriebsrätInnen in KMUs, Sicherheitsvertrauenspersonen, Behindertenvertrauenspersonen, Gleichbehandlungsbeauftragte, JugendvertrauensrätInnen in Handelsbetrieben).
2. In Funktionsforen können sich diese Personen vernetzen, austauschen und an der Gestaltung der gewerkschaftlichen Positionen zu deren Aufgaben und Interessen teilnehmen.
3. § 11 Abs. 2 bis 7 sind sinngemäß auf Funktionsforen anzuwenden, wobei sich die Berechtigung zur Antragstellung auf Errichtung eines Funktionsforums und die Teilnahme an einem Funktionsforum nach der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Mitgliedern mit denselben spezifischen Aufgaben und Interessen im Sinne der Z 1 richtet. 20 regelmäßig teilnehmende InteressentInnen sind ausreichend.  
Die Koordination und das Controlling erfolgen ehrenamtlich.

## § 13 FRAKTIONEN

Der ÖGB ist überparteilich. Die Willensbildung erfolgt durch die Gewerkschaften. Fraktionen und Gruppierungen gewährleisten jedoch den notwendigen weltanschaulichen Spielraum. Fraktionen und Gruppierungen haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke eines einheitlichen ÖGB. Die §§ 13a bis 13e regeln die Aufgaben, die Anerkennung und die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten von Fraktionen.

### § 13a Aufgaben und Pflichten der Fraktionen

Den Fraktionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Beschlüsse und Zielsetzungen des ÖGB, vor allem die Wahrung eines einheitlichen Gewerkschaftsbundes;
2. Mitgliederwerbung für den ÖGB;
3. Durchführung gewerkschaftspolitischer Bildungsarbeit;
4. Durchsetzung und Förderung von Gewerkschaftsinteressen in ihnen nahestehenden Parteien, Verbänden, Gruppen und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

FOTO: STEPHANIE HOF SCHLÄGER/PIXELIO.DE

STARK &gt;&gt;&gt;&gt;

&gt;&gt;&gt;&gt; SOZIAL &gt;&gt;&gt;&gt; GERECHT

DEIN PARTNER IN DER ARBEITSWELT.

ÖGB

**§ 13b Anerkennung als Fraktion**

(1) Die Anerkennung als Fraktion erfolgt über Beschluss des Bundesvorstandes für die Bundesebene, über Beschluss des Landesvorstandes für die Landes- und Regionalebene.

(2) Die Anerkennung als Fraktion auf Bundesebene bedeutet das Recht auf mindestens ein Mandat im Bundesvorstand. Die Anerkennung als Fraktion auf Landesebene das Recht auf mindestens ein Mandat im Landesvorstand, die Anerkennung als Fraktion auf Regionalebene das Recht auf mindestens ein Mandat im Regionalvorstand.

(3) Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppe.

**§ 13c Anerkennungskriterien**

Für die Beschlussfassung sind die folgenden Anerkennungskriterien zugrunde zu legen:

**(1) Bundesebene**

Für die Anerkennung als Bundesfraktion sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Geschäftsordnung mit Bekenntnis zu Demokratie und überparteilichem Gewerkschaftsbund;
2. Organisationsstrukturen in mindestens zwei Gewerkschaften (Bundesgremium, Mandate als BetriebsrätIn oder PersonalvertreterIn);
3. Organisationsstrukturen in mindestens drei Bundesländern (Landesfraktion, Mandate als BetriebsrätIn oder PersonalvertreterIn);
4. Bundesorganisation.

**(2) Landesebene**

Für die Anerkennung als Landesfraktion sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Geschäftsordnung mit Bekenntnis zu Demokratie und überparteilichem Gewerkschaftsbund;

2. Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben bzw. Dienststellen (Mandate als BetriebsrätIn oder PersonalvertreterIn);
3. Organisationsstrukturen in mindestens zwei Gewerkschaften (Mandate als BetriebsrätIn oder PersonalvertreterIn).

**(3) Regionalebene**

Für die Anerkennung als Regionalfraktion sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Geschäftsordnung mit Bekenntnis zu Demokratie und überparteilichem Gewerkschaftsbund;
2. Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben bzw. Dienststellen (Mandate als BetriebsrätIn oder PersonalvertreterIn).

**(4) Gewerkschaftsebene**

Jede Gewerkschaft muss eine Fraktionsordnung vom Vorstand der Gewerkschaft beschließen lassen, die vom Bundesvorstand zu bestätigen ist.

(5) Voraussetzung für die Anerkennung von BetriebsrätInnen- oder PersonalvertreterInnenmandaten ist die aufrechte ÖGB-Mitgliedschaft der Betriebsrätin/des Betriebsrates oder Personalvertreterin/Personalvertreter und eine gewerkschaftliche Organisation im Betrieb oder in der Dienststelle.

**§ 13d Persönliche Kriterien zur Wahl oder Kooptierung in den Bundesvorstand, den Landesvorstand, in den Regionalvorstand oder in Gewerkschaftsgremien**

(1) Zur Wahl oder Kooptierung in den Bundesvorstand, in den Landesvorstand, in den Regionalvorstand oder in Gewerkschaftsgremien sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. aufrechte ÖGB-Mitgliedschaft;
2. Gewerkschaftsfunktion bzw. Betriebsratsmitglied, Vertrauensperson, PersonalvertreterIn, JugendvertrauensrätIn, Beschäftigungsverhältnis zum ÖGB.

(2) Anerkannt können nur Funktionen werden, die sich aus dem Statut, Geschäftsordnungen und Arbeitsrichtlinien des ÖGB, der Gewerkschaften oder Abteilungen des ÖGB ergeben bzw. Funktionen aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. entsprechender Regelungen (Gesetze und Verordnungen) bezüglich der Personalvertretungen in öffentlichen Diensten.

### **§ 13e Finanzielle Unterstützung der Aufgaben der anerkannten Bundesfraktion**

Die anerkannten Bundesfraktionen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 13a angemessene finanzielle Förderungen erhalten. Auch die Gewerkschaften können Mittel zur angemessenen Förderung der Aufgaben der Fraktionen aufwenden.

Der ÖGB-Vorstand bzw. der Vorstand/das Präsidium der zuständigen Gewerkschaft kann den anerkannten Fraktionen personelle und materielle Unterstützung zur Verfügung stellen.

### **§ 14 Organisation der Gewerkschaften**

Die Organisation der Gewerkschaften wird vom Gewerkschaftstag jeder einzelnen Gewerkschaft nach den in den folgenden Paragraphen festgelegten Grundsätzen bestimmt.

### **§ 15 Gewerkschaftstag und Gliederung der Gewerkschaften**

(1) Jede Gewerkschaft hat innerhalb eines Zeitraumes von spätestens fünf Jahren ihren ordentlichen Gewerkschaftstag abzuhalten.

Die Delegierten zum Gewerkschaftstag werden von den Mitgliedern gewählt. Der Frauenanteil ist verpflichtend mindestens aliquot der weiblichen Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Die Wahlordnung für die Delegierten zum Gewerkschaftstag wird in der Geschäftsordnung der Gewerkschaft festgelegt.

(2) Die Gewerkschaftstage sind zuständig:

1. zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages;
2. zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes unter Einschluss der Rechnungsabschlüsse, die seit dem letzten Gewerkschaftstag erstellt wurden und des Rechenschaftsberichtes des Kontrollausschusses und der Schiedskommission;
3. zur Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstandes der Gewerkschaft, des Kontrollausschusses und der Schiedskommission;
4. zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (Wahlordnung) der Gewerkschaft;
5. zur Beschlussfassung über die Aufgaben, die den Gewerkschaften nach den Bestimmungen der Statuten des ÖGB und dieser Geschäftsordnung zustehen.

(3) Die Gewerkschaften können zur Erfassung und Betreuung der Mitglieder und zur Gewährleistung eines Höchstausmaßes von Mitarbeit und Mitbestimmung Untergliederungen schaffen. Als solche kommen in Betracht:

1. nach sachlichen Bereichen: z. B. Sektionen, Fachgruppen, Branchengruppen, Unterfachgruppen, Betriebsgruppen;
2. nach örtlichen Bereichen: z. B. Landesgruppen, Regionsgruppen, Bezirksgruppen, Ortsgruppen, Zahlstellen;
3. nach Arbeitsbereichen: Abteilungen z. B. für Jugend und Frauen.

(4) Die Organisation der Gewerkschaften und ihrer Untergliederungen wird durch eine vom Gewerkschaftstag jeder Gewerkschaft zu beschließenden Geschäftsordnung bestimmt.

### **§ 16 Vertretung der Gewerkschaften nach außen**

Die Vertretung nach außen erfolgt unter Beachtung des § 22 der Statuten des ÖGB durch die/den Vorsitzende/n und einen/eine Leitenden/Leitende SekretärIn (z. B. ZentralsekretärIn, BundesgeschäftsführerIn), im Verhinderungsfall durch deren StellvertreterInnen.

Inwieweit schriftliche Ausfertigungen der Gegenzeichnung durch den/die erste/n SekretärIn bedürfen oder an andere Mitglieder des Vorstandes oder SekretärInnen übertragen werden können, wird durch die Geschäftsordnung der Gewerkschaft bestimmt.

### **§ 17 Beschäftigte der Gewerkschaften**

Alle in den Gewerkschaften hauptberuflich Beschäftigten sind ArbeitnehmerInnen des ÖGB. Die Anstellung, die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen und Standesführung hat nach den Bestimmungen des § 11b Abs. 6 der Statuten des ÖGB und § 7 Abs. 1 zu erfolgen.

Eine endgültige Anstellung kann erst erfolgen, wenn der von der Gewerkschaft gestellte Antrag die Zustimmung des Vorstandes des ÖGB gefunden hat, sofern nicht der Vorstand das Zustimmungsrecht gemäß § 11b Abs. 6 der Statuten des ÖGB, übertragen hat.

### **§ 18 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Die Mitgliedschaft zum ÖGB steht ausschließlich natürlichen Personen offen und wird durch freiwilligen Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Gewerkschaftsvorstand. Durch die Aufnahme des Mitglieds in eine Gewerkschaft wird die Mitgliedschaft zum ÖGB begründet.

(2) Die Gewerkschaft ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn:

1. die/der Anmeldende wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Straftat oder wegen einer solchen Übertretung gerichtlich bestraft wurde, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;
2. durch die Aufnahme die Interessen des ÖGB, der Gewerkschaft oder deren Mitglieder nachweisbar geschädigt werden.

(3) Der Person, deren Aufnahme von einer Gewerkschaft abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnungsmitteilung das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand zu, der vereinsintern endgültig entscheidet.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes gebunden. Mit der Wiederaufnahme entsteht eine neue Mitgliedschaft. Aus früheren Mitgliedschaften können keine Rechte abgeleitet werden.

(5) Jede Gewerkschaft ist zur Aufnahme aller Personen berechtigt, die zum Wirkungskreis der Gewerkschaft gehören. Andere AufnahmebewerberInnen sind der sachlich zuständigen Gewerkschaft zur Aufnahme zuzuweisen. Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Gewerkschaften ist nur im gegenseitigen Einvernehmen der betreffenden Gewerkschaften möglich. Bei Ausübung mehrerer Berufe ist in der Regel eine mehrfache Mitgliedschaft anzuerkennen.

- (6)
1. Die Mitgliedschaft zum ÖGB kann nach Eintritt in den Ruhestand nicht erstmals erworben werden.
  2. Eine bestehende Mitgliedschaft bleibt bei Übertritt in den Ruhestand oder den Pensions-(Renten-)Bezug aufrecht.
  3. Personen, die mit einem Mitglied aufgrund aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, können nach dem Tod des Mitglieds eine Mitgliedschaft erwerben, wenn sie nicht Mitglieder nach dem § 1 Abs. 1 sind oder werden können (Anschlussmitgliedschaft).

## § 19 ZUORDNUNG DER MITGLIEDER ZU GEWERKSCHAFTEN

Die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft richtet sich nicht nach der beruflichen Qualifikation und der Art der beruflichen Tätigkeit, sondern nach der Art des Betriebes (der Dienststelle), in dem (der) das Mitglied tätig ist.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet nur bezüglich

der Unterscheidung zwischen ArbeiterInnen und Angestellten statt.

## § 20 WECHSEL DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Ergibt sich durch einen Wechsel der Beschäftigung die Zuständigkeit einer anderen Gewerkschaft, so hat die Überweisung (der Übertritt) des Mitglieds an die durch die neue Beschäftigung zuständig gewordene Gewerkschaft unter Wahrung der erworbenen Anwartszeiten zu erfolgen, doch kann in diesem Fall das Gewerkschaftsmitglied die frühere Gewerkschaftszugehörigkeit beibehalten:

1. wenn es sich um eine nur vorübergehende, den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigende Berufsänderung handelt oder
2. mit Rücksicht auf bestehende Sondereinrichtungen das Mitglied in seiner bisherigen Gewerkschaft verbleiben will und die Vorstände der beiden Gewerkschaften zustimmen.

(2) Während der Zeit einer Arbeitslosigkeit und nach Eintritt in den Ruhestand kann die Gewerkschaftszugehörigkeit nicht gewechselt werden.

## § 21 MITGLIEDSCHAFT BEI AUSLÄNDISCHEN GEWERKSCHAFTEN

(1) Zeiten der Mitgliedschaft, die bei ausländischen Gewerkschaften erworben wurden, gelten als inländische Mitgliedszeiten, wenn hierüber ein Gegenseitigkeitsverhältnis zum ÖGB und der ihm angehörenden Gewerkschaften besteht und Zeiten der Mitgliedschaft beim ÖGB unmittelbar vorausgingen oder nachfolgten.

(2) Besteht kein Gegenseitigkeitsverhältnis, können Mitgliedszeiten bei ausländischen Gewerkschaften nicht als Mitgliedszeiten beim ÖGB angerechnet werden. Der Vorstand der zuständigen Gewerkschaft kann in diesem Fall ein Ruhen der Mitgliedschaft beim ÖGB bis zu drei Jahren beschließen.



## II. GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESORGANISATIONEN

### § 22 LANDESGESCHÄFTSLEITUNGEN

(1) Zum Zwecke des einheitlichen Wirkens, der gegenseitigen Unterstützung und der Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und des Bundesvorstandes des ÖGB und gemeinsamer Aufgaben der dem ÖGB angehörenden Gewerkschaften in den Bundesländern sowie der Vertretung der Gewerkschaften ohne Landessekretariate werden Landesgeschäftsleitungen des ÖGB errichtet.

(2) Der/die vom Bundesvorstand des ÖGB nach Abgabe einer Empfehlung des Landesvorstandes bestellte LandessekretärIn führt die Geschäfte der Landesgeschäftsleitung hauptberuflich im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und ist dem Bundesvorstand bzw. der Geschäftsleitung des ÖGB für die Führung ihrer/seiner Geschäfte verantwortlich und an deren Weisungen und Beschlüsse gebunden.

(3) Der/die LandessekretärIn hat innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Landesvorstandes und ihre finanzielle Gebarung im vergangenen Jahr der Geschäftsleitung des ÖGB zu erstatten.

### § 23 FRAUENANTEIL DER GREMIEN IN DEN LANDESORGANISATIONEN

Der Frauenanteil in den Organen des ÖGB, wie auch der Anteil der Frauen bei Delegationen durch Gewerkschaften in Organe des ÖGB muss verpflichtend aliquot mindestens der

weiblichen Mitgliederzahl entsprechen, wobei mindestens eine Vertreterin vom jeweils zuständigen Gremium der Frauenabteilung zu nominieren ist.

### § 24 LANDESKONFERENZ

#### § 24a Zusammensetzung der Landeskonzferenz

(1) Stimmberechtigte Delegierte sind:

1. Die Delegierten der Gewerkschaften.  
Den Delegiertenschlüssel bestimmt der Landesvorstand. Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom jeweiligen regionalen Leitungsorgan gewählt.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. die Mitglieder des Kontrollausschusses;
2. die LandessekretärInnen der Gewerkschaften;
3. die RegionalsekretärInnen, soweit sie nicht von den Gewerkschaften delegiert werden;
4. die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes.

#### § 24b Aufgaben der Landeskonzferenz

Die Aufgaben der Landeskonzferenz sind:

1. die Entgegennahme des Berichtes des/der Landessekretärs/in, des Landesvorstandes und des Kontrollausschusses;
2. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes, der Landes- oder Regionalorgani-

STARK >>>>

>>>> SOZIAL >>>> GERECHT

DEIN PARTNER IN DER ARBEITSWELT.

ÖGB



sationen der Gewerkschaften und der Regionalorganisationen des ÖGB im Rahmen der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB;

3. die Wahl der/des Vorsitzenden und von höchstens vier StellvertreterInnen (Präsidium des Landesvorstandes);
4. die Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses.

### § 24c Abwicklung der Landeskonzferenz

(1) Die Einberufung der Landeskonzferenz erfolgt durch das Präsidium des Landesvorstandes.

(2) Eine außerordentliche Landeskonzferenz kann jederzeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand oder über dessen Auftrag bzw. über Beschluss des Kontrollausschusses einberufen werden.

(3) Die ordentliche Landeskonzferenz wird spätestens jedes vierte Jahr abgehalten.

(4) Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung dem Bundesvorstand, allen Gewerkschaftszentralen und den Landes- oder Regionalorganisationen der Gewerkschaften bekannt gegeben werden.

(5) Mit der Einberufung der Landeskonzferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(6) Den Vorsitz in der Landeskonzferenz führt die/der Vorsitzende des Landesvorstandes oder deren/dessen StellvertreterIn.

### § 24d Beschlüsse der Landeskonzferenz

(1) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

## § 25 LANDESVORSTAND

### § 25a Zusammensetzung des Landesvorstandes

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

Der Landesvorstand besteht aus dem Präsidium sowie weiteren höchstens 25 Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes.
2. die VertreterInnen der Gewerkschaften.

Die Anzahl der VertreterInnen der einzelnen Gewerkschaften im Landesvorstand wird vom Landesvorstand

selbst bestimmt. Die Gewerkschaften sind dabei entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen, wobei jedoch jede Gewerkschaft nach Möglichkeit vertreten sein soll.

Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom jeweiligen Landesleitungsorgan bzw. regionalen Leitungsorgan gewählt.

3. die Regionalvorsitzenden.
4. die VertreterInnen der Abteilungen.  
Zu berücksichtigen sind VertreterInnen der Frauen, Jugendlichen und PensionistInnen.
5. die VertreterInnen der auf Landesebene anerkannten Fraktionen gemäß § 13b.
6. die kooptierten Mitglieder.

(2) Beratende Mitglieder sind:

die beratenden Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder, die aber nicht in die Höchstzahl von 25 einzurechnen sind:

1. weitere VertreterInnen der Gewerkschaften in der Anzahl der Regionalvorsitzenden nach § 25a (1) Z 3;
2. die VertreterInnen von Kompetenzzentren des Landesvorstandes;
3. die VertreterInnen von Themen- oder Funktionsforen des Landesvorstandes.



**(4) Ersatzmitglieder:**

Für die Delegierten nach Abs. 1 Z 2, 4 und 5 kann der Vorstand (das Präsidium) der jeweiligen Gewerkschaft, der jeweiligen Fraktion bzw. der jeweiligen Abteilung für jede/n Delegierte/n jeweils eine/n Ersatzdelegierte/n nennen. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung des/r Delegierten an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen. Eine/ein Ersatzdelegierte/r kann nur eine/n Delegierte/n vertreten.

(5) Alle Funktionen im Landesvorstand sind ehrenamtlich.

(6) Bei den VertreterInnen der Gewerkschaften ist auf das fraktionelle Stärkeverhältnis innerhalb der jeweiligen Gewerkschaft Bedacht zu nehmen.

**§ 25b Aufgaben des Landesvorstandes**

Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:

1. Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft des Bundeslandes, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwenden; die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen im Bundesland ableiten;

2. Vertretung der Ziele des ÖGB gegenüber den Landtagen und der Landesregierung, besonders in jenen Angelegenheiten, die nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, wie z. B. Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik, der Sozialhilfe, der Wohnbauförderung oder der Raumordnung;
3. der Beschluss über die Erstattung von Vorschlägen für VertreterInnen in wirtschaftliche und soziale Körperschaften;
4. Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen im Bundesland;
5. die Durchführung gemeinsamer Aktionen;
6. die zeitlich befristete Benennung von bereits haupt- oder ehrenamtlich tätigen Mitgliedern als gewerkschaftliche Vertrauenspersonen. Mit der Benennung werden die Dauer, die konkreten Aufgaben, wie auch der räumliche Wirkungsbereich einer gewerkschaftlichen Vertrauensperson beschrieben. Gewerkschaftliche Vertrauenspersonen können in Bereichen mit außergewöhnlichen gewerkschaftlichen Voraussetzungen oder Rahmenbedingungen eingesetzt werden (z. B. Einkaufszentren, Saisonregionen, Technologieparks);
7. Beschlussfassungen zu Kompetenzzentren, Themen- und Funktionsforen auf Landesebene;
8. die Förderung des gewerkschaftlichen Bildungswesens;
9. die Bestimmung des Delegiertenschlüssels zur Landeskongresskonferenz;
10. die Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreis der StellvertreterInnen im Falle des Ausscheidens des/r Vorsitzenden;
11. die Bestimmung der Anzahl der VertreterInnen der einzelnen Gewerkschaften im Landesvorstand;
12. die Erstellung eines Budgets (§ 27);
13. Mitwirkung an der Bestellung des/r Landessekretärs/in im Sinne des § 22 Abs. 2;
14. Mitwirkung an der Führung der Landesgeschäftsführung;
15. Mitwirkung an der Einberufung der Regionalkonferenzen einschließlich der Festlegung des Delegiertenschlüssels;
16. Einberufen einer außerordentlichen Regionalkonferenz;
17. die Antragstellung zur Errichtung von Regionalsekretariaten an den Bundesvorstand;
18. Mitwirkung an der Führung der Regionalsekretariate;
19. Mitwirkung an Vorsprachen der Regionalvorstände bei Landesbehörden;
20. besondere Ausgaben der Regionalvorstände beim ÖGB-Vorstand beantragen.

**§ 25c Abwicklung der Sitzungen des Landesvorstandes**

(1) Die Geschäftsführung des Landesvorstandes besorgt der/die LandessekretärIn des ÖGB.

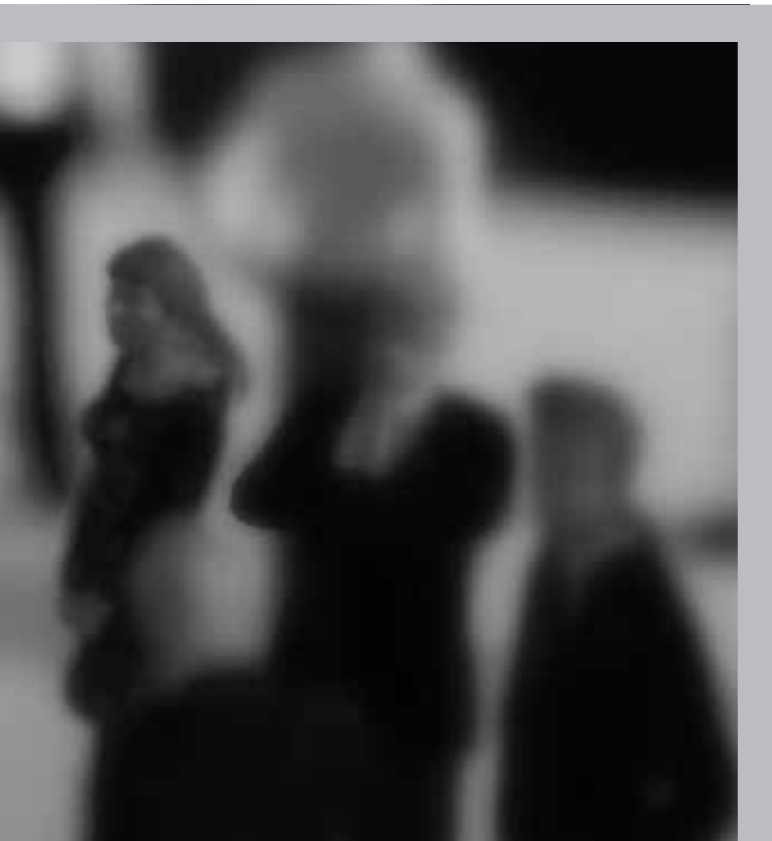


FOTO: STEPHANIE HOF SCHLÄGER/PIXELIO.DE

# STARK

(2) Die Einladung erfolgt im Auftrag der/des Vorsitzenden durch den/die LandessekretärIn.

(3) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, mindestens aber sechsmal jährlich, abzuhalten.

(4) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der/vom Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen geleitet.

## § 25d Beschlüsse des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse nach § 25b Z 10 werden ohne die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes gefällt.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

## § 26 PRÄSIDIUM

### § 26a Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes sind:

1. die/der Vorsitzende und
2. ihre/seine höchstens vier StellvertreterInnen.

(2) Beratende Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes sind:

1. der/die LandessekretärIn,
2. der/die Vorsitzende des Kontrollausschusses,
3. je ein/e VertreterIn der Frauen-, Jugend- und PensionistInnenabteilung des ÖGB.

### § 26b Aufgaben

(1) Die Landeskonferenz ist vom Präsidium des Landesvorstandes einzuberufen.

(2) Dem Landesvorstand bleibt es vorbehalten, die Erledigung laufender Geschäfte an sein Präsidium abzutreten.

## § 27 AUFBRINGUNG DER MITTEL

(1) Die Mittel für die laufende Geschäftsführung des Landesvorstandes werden von der Zentrale des ÖGB getragen.

(2) Der Landesvorstand hat alljährlich spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, ein Budget für den voraussichtlichen Bedarf zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen.

## § 28 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN GEWERKSCHAFTEN

(1) Landeskoordinationsausschuss

1. Der/die LandessekretärIn ist mit den regionalen Organisationseinheiten der Gewerkschaften für die Durchführung der Aufgaben und die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes verantwortlich.
2. Zur Umsetzung der dem Landesvorstand obliegenden Aufgaben (§ 25b) und zur Koordinierung mit den Aufgaben der Landessekretariate bzw. regionalen Sekretariate der Gewerkschaften hat der/die LandessekretärIn zu regelmäßigen Zusammenkünften mit den Landes- bzw. RegionalsekretärInnen der Gewerkschaften einzuladen (Landeskoordinationsausschuss).
3. Der Landeskoordinationsausschuss hat überdies die Aufgabe, den Einsatz der MitarbeiterInnen bei gemeinsamen Aktionen und bei der Einrichtung von flächendeckenden Mitgliederansprechstellen zu koordinieren.
4. Den Vorsitz im Landeskoordinationsausschuss führt der/die LandessekretärIn.



# SOZIAL GERECHT

## (2) Informationspflicht

Die jeweiligen Landes- bzw. regionalen Sekretariate der Gewerkschaften sind verpflichtet, über Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen sowie wichtige gewerkschaftliche Ereignisse umgehend an die Landesgeschäftsleitung des ÖGB zu berichten.

(3) Zu den Landes-, Regional- und Bezirkskonferenzen der einzelnen Gewerkschaften ist der Landesvorstand einzuladen. Er ist berechtigt, durch Delegierte mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Zur Anlage einer übersichtlichen Statistik über die Stärke der Gewerkschaften in dem betreffenden Bundesland, über Lohn- oder Arbeitsverhältnisse und sonstige zur Durchführung gewerkschaftlicher Aufgaben notwendige Daten sind die Sekretariate, Ortsgruppen und Zahlstellen der Gewerkschaften verpflichtet, die erforderlichen Daten termingerecht an die Landesgeschäftsleitung des ÖGB zu übermitteln.

## § 29 KONTROLLAUSSCHUSS

### § 29a Zusammensetzung

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern.

Die Wahl des Kontrollausschusses erfolgt durch die ordentliche Landeskonferenz.

VertreterInnen der auf Landesebene anerkannten Fraktionen sind zu berücksichtigen.

Seine Funktionsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landeskonferenz.

(2) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n.

(3) Der/die gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Landesebene anerkannten Fraktion angehören. Das

ist die Fraktion, der die meisten fraktionell zugeordneten BetriebsrätInnen (PersonalvertreterInnen) angehören.

(4) Alle Funktionen im Kontrollausschuss sind ehrenamtlich.

### § 29b Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Kontrollausschusses sind:

1. die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Landeskonferenz;
2. die periodische Überprüfung der finanziellen Gebarung und der Buchführung der Landesgeschäftsleitung.

(2) Der Kontrollausschuss ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen dem Landesvorstand, der Landeskonferenz und der Kontrollkommission des ÖGB zu berichten.

(3) Der Kontrollausschuss kann bei Anwesenheit aller Mitglieder und mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder vom Landesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Landeskonferenz verlangen. Einem solchen Verlangen muss innerhalb von sechs Wochen entsprochen werden.

### § 29c Abwicklung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden einberufen.

(2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung.



## III. GESCHÄFTSORDNUNG DER REGIONALORGANISATIONEN

### § 30 FRAUENANTEIL DER GREMIEN IN DEN REGIONEN

Der Frauenanteil in den Organen des ÖGB, wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen durch Gewerkschaften in Organe des ÖGB muss verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen, wobei mindestens eine Vertreterin vom jeweils zuständigen Gremium der Frauenabteilung zu nominieren ist.

### § 31 REGIONALSEKRETARIATE

(1) Zum Zweck des einheitlichen Wirkens, der gegenseitigen Unterstützung und der Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und des Bundesvorstandes des ÖGB und gemeinsamer Aufgaben der dem ÖGB angehörenden Gewerkschaften in den Bundesländern sowie der Vertretung der Gewerkschaften ohne eigene Bezirks- oder Regionalsekretariate werden Regionalsekretariate des ÖGB errichtet.

(2) Der/die vom Bundesvorstand des ÖGB bestellte RegionalsekretärIn führt die Geschäfte des Sekretariates im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorstand und ist dem Bundesvorstand des ÖGB bzw. dessen Geschäftsleitung für die Führung ihrer/seiner Geschäfte verantwortlich und an deren Weisungen und Beschlüsse gebunden.

### § 32 REGIONALKONFERENZ

#### § 32a Zusammensetzung der Regionalkonferenz

(1) Stimmberechtigte Delegierte sind:

1. die VertreterInnen der Gewerkschaften.  
Der Delegierungsschlüssel der Gewerkschaften wird je nach der in der Region vorhandenen Mitgliederstärke durch den Landesvorstand festgesetzt.  
Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom Leitungsorgan der jeweiligen Regionalorganisation gewählt. Verfügt eine Gewerkschaft über keine Regional-

organisation, entscheiden deren Landesvorstand bzw. Landesleitung.

Die Gewerkschaften sollen bei der Delegierung alle im ÖGB anerkannten Fraktionen je nach ihrer Stärke berücksichtigen.

2. die Mitglieder des Regionalvorstandes.

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. die Mitglieder des Kontrollausschusses;
2. der/die RegionalsekretärIn des ÖGB und soweit vorhanden, die RegionalsekretärInnen der Gewerkschaften;
3. die Vorsitzenden der in der Region bestehenden Ortsgruppen der Gewerkschaften;
4. die vom Landesvorstand aus organisatorischen Gründen nominierten VertreterInnen bis zu höchstens 10% der von den Gewerkschaften entsandten stimmberechtigten Delegierten (§ 32a Abs. 1 Z 1).

#### § 32b Aufgaben der Regionalkonferenz

Die Aufgaben der Regionalkonferenz sind:

1. die Wahl der/des Vorsitzenden und von höchstens vier StellvertreterInnen (Präsidium des Regionalvorstandes);
2. die Wahl des Kontrollausschusses;
3. die Entgegennahme von Berichten;
4. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Landesvorstand und die Landeskonferenz des ÖGB;
5. Regionale Arbeitsprogramme beraten und beschließen.

#### § 32c Abwicklung der Regionalkonferenz

(1) Die Regionalkonferenz ist nach Rücksprache mit dem Landesvorstand durch die/den Regionalvorsitzende/n und den/die RegionalsekretärIn des ÖGB einzuladen.

(2) Die ordentliche Regionalkonferenz wird jedes vierte Jahr im Einvernehmen mit dem Landesvorstand abgehalten.

(3) Eine außerordentliche Regionalkonferenz kann über Auftrag des Bundesvorstandes abgehalten werden, oder wenn der Landesvorstand eine Regionalkonferenz als notwendig erachtet.

(4) Von der Einladung sind neben dem Landesvorstand zu benachrichtigen:

1. der Vorstand des ÖGB;
2. die Landesgeschäftsleitung des jeweils zuständigen Landesvorstandes;
3. die jeweiligen Landesgruppen (Landesleitungen) der Gewerkschaften.

(5) Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Regionalkonferenz zu erfolgen.

(6) Mit der Einladung der Regionalkonferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(7) Den Vorsitz in der Regionalkonferenz führt die/der Vorsitzende des Regionalvorstandes oder, bei deren/dessen Verhinderung, deren/dessen StellvertreterIn.

### § 32d Beschlüsse der Regionalkonferenz

(1) Die Regionalkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

## § 33 REGIONALVORSTAND

### § 33a Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

Der Regionalvorstand besteht aus dem Präsidium des Regionalvorstandes sowie weiteren höchstens 25 Mitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die Mitglieder des Präsidiums des Regionalvorstandes;
2. VertreterInnen der Gewerkschaften.

Die Anzahl der VertreterInnen der einzelnen Gewerkschaften im Regionalvorstand wird, soweit vom Landesvorstand nicht festgelegt, vom Regionalvorstand selbst bestimmt.

Die Gewerkschaften sind dabei entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen, wobei jedoch jede Ge-

werkschaft nach Möglichkeit vertreten sein soll, soweit sie in der Region über eine Organisation verfügt.

Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom Leitungsorgan der jeweiligen Regionalorganisation gewählt. Verfügt eine Gewerkschaft über keine Regionalorganisation, entscheiden deren Landesvorstand bzw. Landesleitung.

3. VertreterInnen der Abteilungen.

Zu berücksichtigen sind VertreterInnen der Frauen, Jugendlichen und PensionistInnen.

4. VertreterInnen der auf Regionalebene anerkannten Fraktionen gemäß § 13b.

5. kooptierte Mitglieder.

6. Stimmberechtigte Mitglieder, aber nicht in die Höchstzahl von 25 einzurechnen, sind die VertreterInnen von Themen- oder Funktionsforen des Regionalvorstandes.

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. der/die RegionalsekretärIn;
2. die/der Vorsitzende des Kontrollausschusses.

(3) Ersatzmitglieder:

Für die Mitglieder nach Abs. 1 Z 2 bis 4 kann die entsendende Stelle für jedes stimmberechtigte Mitglied jeweils ein Ersatzmitglied nennen. Ersatzmitglieder können ausschließlich für den Fall der Verhinderung des stimmberechtigten Mitglieds an den Sitzungen des Regionalvorstandes teilnehmen. Ein Ersatzmitglied kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

(4) Der Regionalvorstand wählt aus seiner Mitte:

1. den/die SchriftführerIn und
2. den/die BildungsreferentIn.

(5) Er wählt ferner ein Mitglied, das die Verbindung mit der Gewerkschaftsjugend zu halten hat.

(6) Alle Funktionen im Regionalvorstand sind ehrenamtlich.

### § 33b Aufgaben des Regionalvorstandes

Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind:

1. die Organisierung der Mitglieder;

STARK >>>>

>>>> SOZIAL >>>> GERECHT

DEIN PARTNER IN DER ARBEITSWELT.

ÖGB



2. Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft der Region, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten; die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen in der Region ableiten;
3. Vertretung der Ziele des ÖGB gegenüber Gemeinden und Städten sowie Einrichtungen des Bundes und Landes, deren Aufgabenbereiche auf die Region beschränkt sind;
4. die Vertretung von lokalen und regionalen Wünschen der Gewerkschaftsmitglieder bei Orts- oder Bezirksbehörden;
5. Vorsprachen bei Landes- oder Bundesbehörden, die im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand des ÖGB durchzuführen sind;
6. Durchführung von Bildungs- und kulturellen Veranstaltungen, wie Vorträge, Wochenendkurse, Theaterbesuche, Exkursionen, Freizeitgestaltung im erweiterten Sinne;
7. soweit nicht vom Landesvorstand beschlossen, die Anzahl der VertreterInnen der einzelnen Gewerkschaften im Regionalvorstand bestimmen;
8. Beschlussfassungen zu Themen- und Funktionsforen auf Regionalebene;
9. die Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreis der StellvertreterInnen im Falle des Ausscheidens des/r Vorsitzenden.

### § 33c Abwicklung der Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Die Geschäftsführung des Regionalvorstandes besorgt der/die RegionalsekretärIn des ÖGB.

(2) Die Einladung erfolgt im Auftrag der/des Vorsitzenden durch den/die RegionalsekretärIn.

(3) Sitzungen des Regionalvorstandes haben mindestens einmal im Vierteljahr stattzufinden.

(4) Den Vorsitz im Regionalvorstand führt die/der Vorsitzende oder, bei deren/dessen Verhinderung, eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender.

### § 33d Beschlüsse des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

### § 34 PRÄSIDIUM DES REGIONALVORSTANDES

#### § 34a Zusammensetzung

(1) Das Präsidium des Regionalvorstandes bilden die/der Vorsitzende und ihre/seine höchstens vier StellvertreterInnen.

(2) Der/die RegionalsekretärIn, die/der Vorsitzende des Kontrollausschusses, der/die SchriftführerIn, je ein/e VertreterIn der Jugend- und PensionistInnenabteilung und der/die BildungsreferentIn gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

### § 34b Aufgaben

Dem Regionalvorstand bleibt es vorbehalten, die Erledigung laufender Geschäfte an sein Präsidium abzutreten.

## § 35 AUFBRINGUNG DER MITTEL

- (1) Die Mittel für die laufende Geschäftsführung des Regionalvorstandes werden von der Zentrale des ÖGB getragen.
- (2) Beschlüsse, die über die laufenden Kosten hinausgehende Verpflichtungen des ÖGB bewirken, werden erst wirksam, wenn sie über Antrag des Landesvorstands durch den Vorstand des ÖGB genehmigt wurden.

## § 36 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN GEWERKSCHAFTEN

- (1) Die Regionalsekretariate der Gewerkschaften sind verpflichtet, über Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperungen und sonstige wichtige gewerkschaftliche Ereignisse umgehend an das Regionalsekretariat des ÖGB zu berichten.
- (2) Zu den Regionalkonferenzen der einzelnen Gewerkschaften ist der Regionalvorstand einzuladen. Er ist berechtigt, durch Delegierte mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Zur Anlage einer übersichtlichen Statistik über die Stärke der Gewerkschaften in dem betreffenden Bezirk, über Lohn- oder Arbeitsverhältnisse und sonstige zur Durchführung gewerkschaftlicher Aufgaben notwendige Daten sind die Sekretariate, Ortsgruppen und Zahlstellen der Gewerkschaften verpflichtet, die erforderlichen Daten termingerecht an die Landesgeschäftsleitung des ÖGB zu übermitteln.

## § 37 KONTROLLAUSSCHUSS

### § 37a Zusammensetzung

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus drei oder fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Die Wahl des Kontrollausschusses erfolgt durch die ordentliche Regionalkonferenz des ÖGB. VertreterInnen der auf Regionalebene anerkannten Fraktionen sind zu berücksichtigen.

Seine Funktionsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Regionalkonferenz.

- (2) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (3) Der/die gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Regionalebene anerkannten Fraktion angehören. Das ist die Fraktion, der die meisten fraktionell zugeordneten BetriebsrätInnen (PersonalvertreterInnen) angehören.
- (4) Alle Funktionen im Kontrollausschuss sind ehrenamtlich.

### § 37b Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Kontrollausschusses sind:
1. die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Regionalkonferenz und des Regionalvorstandes sowie
  2. die Überwachung der erforderlichen Geldgebarung im Zusammenhang mit Veranstaltungen und eigenen Einrichtungen (Bibliothek usw.).
- (2) Der Kontrollausschuss ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen dem Regionalvorstand, dem Landesvorstand und der zentralen Kontrollkommission zu berichten.
- (3) Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.



FOTO: S. HOFSCHLAEGER/PIXELIO.DE

## ADRESSEN DES ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES UND DER IHM ANGEHÖRENDENDEN GEWERKSCHAFTEN

### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1  
Telefon (01) 534 44  
E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at), Internet: [www.oegb.at](http://www.oegb.at)

### **GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER**

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1  
Telefon: 05 03 01/301  
E-Mail: [gpa@gpa-djp.at](mailto:gpa@gpa-djp.at), Internet: [www.gpa-djp.at](http://www.gpa-djp.at)

### **GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7  
Telefon (01) 534 54  
E-Mail: [goed@goed.at](mailto:goed@goed.at), Internet: [www.goed.at](http://www.goed.at)

### **GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN-KUNST, MEDIEN, SPORT, FREIE BERUFE**

1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11,  
Telefon (01) 313 16 -8300  
E-Mail: [info@gdg-kmsfb.at](mailto:info@gdg-kmsfb.at), Internet: [www.gemeinsamstaerker.at](http://www.gemeinsamstaerker.at)

### **GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1  
Telefon (01) 534 44-59  
E-Mail: [bau-holz@gbh.at](mailto:bau-holz@gbh.at), Internet: [www.bau-holz.at](http://www.bau-holz.at)

### **GEWERKSCHAFT VIDA**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1  
Telefon (01) 534 44-79  
E-Mail: [info@vida.at](mailto:info@vida.at), Internet: [www.vida.at](http://www.vida.at)

### **GEWERKSCHAFT DER POST- UND FERNMELDEBEDIENTETEN**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1  
Telefon (01) 534 44-49  
E-Mail: [gpf@gpf.at](mailto:gpf@gpf.at), Internet: [www.gpf.at](http://www.gpf.at)

### **DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT PRO-GE**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1  
Telefon (01) 534 44-69  
E-Mail: [office@proge.at](mailto:office@proge.at), Internet: [www.proge.at](http://www.proge.at)



## ADRESSEN DER LANDESORGANISATIONEN DES ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

### BURGENLAND

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7  
Telefon (02682) 770, Fax (02682) 770/62  
E-Mail: burgenland@oegb.at, Internet: [www.oegb.at/burgenland](http://www.oegb.at/burgenland)

### KÄRNTEN

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44  
Telefon (0463) 58 70, Fax (0463) 58 70/330  
E-Mail: kaernten@oegb.at, Internet: [www.oegb.at/kaernten](http://www.oegb.at/kaernten)

### NIEDERÖSTERREICH

1060 Wien, Windmühlgasse 28  
Telefon (01) 586 21 54, Fax (01) 586 21 54/1566  
E-Mail: niederoesterreich@oegb.at, Internet: [www.oegb.at/niederoesterreich](http://www.oegb.at/niederoesterreich)

### OBERÖSTERREICH

4020 Linz, Weingartshofstraße 2  
Telefon (0732) 66 53 91, Fax (0732) 66 53 91/6099  
E-Mail: oberoesterreich@oegb.at, Internet: [www.oegb.at/oberoesterreich](http://www.oegb.at/oberoesterreich)

### SALZBURG

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10  
Telefon (0662) 88 16 46, Fax (0662) 88 19 03  
E-Mail: salzburg@oegb.at, Internet: [www.oegb.at/salzburg](http://www.oegb.at/salzburg)

### STEIERMARK

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32  
Telefon (0316) 70 71, Fax (0316) 70 71/341  
E-Mail: steiermark@oegb.at, Internet: [www.oegb.at/steiermark](http://www.oegb.at/steiermark)

### TIROL

6010 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16  
Telefon (0512) 597 77, Fax (0512) 597 77/650  
E-Mail: tirol@oegb.at, Internet: [www.oegb.at/tirol](http://www.oegb.at/tirol)

### VORARLBERG

6800 Feldkirch, Widnau 2  
Telefon (05522) 35 53/0, Fax (05522) 35 53/13  
E-Mail: vorarlberg@oegb.at, Internet: [www.oegb.at/vorarlberg](http://www.oegb.at/vorarlberg)







STARK  
SOZIAL GERECHT WWW.OEGB.AT

STARK >>>>>  
>>>>> SOZIAL >>>>> GERECHT WWW.OEGB.AT  
DEIN PARTNER IN DER ARBEITSWELT. **OGB**

**OGB**

STARK >>>>> SOZIAL

DEIN PARTNER IN DER ARBEITSWELT. **OGB**

STARK SOZIAL GERECHT

WWW.OEGB.AT